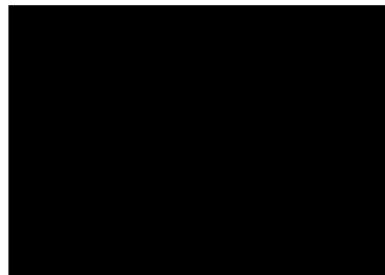




AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

E-Mail  
Hofmann Siegfried



Ebersberg, 22.10.2023

**33. Flächennutzungsplanänderung "SO FPA Kirchstockach West",  
Kirchstockach; Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung gem. §§ 4 Abs. 1, 4a Abs. 2, 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaft:

Durch die geplante 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO FPA Kirchstockach“ werden unmittelbar landwirtschaftliche Nutzflächen überplant und gehen somit teilweise (ackerbaulich) für die landwirtschaftliche Produktion verloren. Hierbei ist die überaus hohe Bonität der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu erwähnen. So weist das Feldstück „Rennbahnacker“, welches im Flurstück 946 liegt und als Ackerland ausgewiesen ist, eine Ackerzahl von 47 (linker Teil Richtung Autobahn) und 50 (rechter Teil Richtung Kirchstockach) auf. Dies liegt somit über den Durchschnittswerten der Acker und Grünlandzahlen der Bodenschätzung des Landkreises München (vgl. „Durchschnittswerte der Acker - und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung des Planungsgebietes ein Pferdehof und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Wir wollen hier ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach Rücksprache mit dem Besitzer des Pferdehofs [REDACTED] eine eindeutige Einschränkung durch die Irritationswirkung der Photovoltaikanlage auf die Pferde nicht ausgeschlossen werden kann. Dies bezieht sich insbesondere auf den Weg um

das Feldstück „Rennbahnacker“, welcher zum Ausritt genutzt wird. Um zumindest eine Verminderung der Irritationswirkung zu erzeugen, könnte eine durchgängige Feldhecke um das Planungsgebiet angelegt werden und nicht wie bisher nur nach Osten und Süden.

Außerdem grenzt der Betreiber an landwirtschaftliche Nutzflächen und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen.

Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 ABGB zu berücksichtigen.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit landwirtschaftlichen Großmaschinen) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben. Es muss auch gewährleistet werden, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von weiteren Bauflächen nicht behindert werden.

Durch die vorliegende Planung darf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht eingeschränkt werden.

Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

